OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852020/26/Wg

Datum:
Linz, 3. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 24.4.2024, GZ: BHEFBA-2020-125718/71-GOE, betreffend Vorschreibung eines Sanierungskonzeptes im Sinne des § 79 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.2.2025

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde führende Partei (A__) hat die erwachsenen Barauslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Dr. C__ als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich Umweltmedizin in der Höhe von 1.536 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführerin (Bf) betreibt am Standort D__ ein Ziegelwerk, welches entsprechend der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) als IPPC-Anlage gemäß Ziffer 3.5 (Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und einer Ofenkapazität von über 4 m^3 und einer Besatzdichte von über 300 kg/m^3 pro Ofen) eingestuft ist. Für diese Betriebsanlage sind im vorliegenden Verwaltungsakt (jedenfalls) bis in das Jahr 1990 zurückreichende Genehmigungsbescheide dokumentiert.

I.2. Aus Anlass von Anrainerbeschwerden über Geruchsbelästigungen leitete die Bezirkshauptmannschaft Eferding (belangte Behörde) von Amts wegen ein Verwaltungsverfahren zur Überprüfung dieser Betriebsanlage ein. Es wurde eine Luftgütemessung durch das Land Oberösterreich im Zeitraum vom 24.11.2022 bis zum 16.3.2023 durchgeführt und wurden von der Bf Messungen der Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen durch die E__ beauftragt, welche wieder Grundlage für eine Ausbreitungsberechnung der F__ waren, welche mit Schreiben der Bf vom 15.11.2023 vorgelegt wurde. Die belangte Behörde holte das Gutachten der luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen vom 23.11.2023 und des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin vom 18.1.2024 ein. Thematisierte Fragen beziehen sich auf die Einordnung der örtlichen Situation in das Regelwerk der GIRL bzw. TA-Luft (2021) und auf die Frage der zumutbaren Jahresstunden.

I.3. Schließlich ordnete die belangte Behörde gemäß §§ 79 Abs. 3 iVm §§ 74 Abs. 1 und 2, 75, 77 und 333 GewO 1994 in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides Folgendes an: *„Die Bezirkshauptmannschaft Eferding trägt der A__, G-Straße, als Inhaber der Betriebsanlage zur Ziegelherstellung, die Erstellung eines Sanierungskonzeptes gemäß § 79 Abs. 3 GewO 1994 auf, mit dem die Auswirkung des Emissionsfaktors Geruch auf eine gesicherte Einhaltung von max. 13% der Jahresgeruchsstunden reduziert wird. Das Sanierungskonzept ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding binnen 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides zur Genehmigung vorzulegen.*" Begründend führte die belangte Behörde aus, die gegenständliche Anlage, welche zu den hohen Geruchsemissionen führe, sei erst 1999 genehmigt worden. Durch die Anlage würden Emissionen verursacht, welche in der ursprünglichen Genehmigung noch nicht durch Auflagen ausreichend berücksichtigt wurden. Des Weiteren begründete die belangte Behörde ausführlich unter Bezugnahme auf die eingeholten Gutachten, weshalb sie 13 % der Jahresgeruchsstunden als angemessenes Ergebnis ansieht.

I.4. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 23.5.2024 Beschwerde. Darin stellt sie die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) möge den angefochtenen Bescheid aufheben, in eventu den Bescheid nach Beweisergänzung dahingehend abändern, dass das Ausmaß der Jahresgeruchsstunden mit einem unteren und oberen Referenzbereich, der umweltmedizinisch begründet ist, eingegrenzt wird; in jedem Fall eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Humanmedizin durchführen.

I.5. Die belangte Behörde legte dem LVwG Oö. mit Schreiben vom 16.7.2024 die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Die Bf regte im Schreiben vom 4.10.2024 an, das Verfahren bis 31.3.2025 auszusetzen. Innerhalb dieses Zeitraumes werde das Sanierungskonzept inklusive Projektbeschreibung schrittweise erarbeitet und bis 31.3.2025 der behördliche Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, anhand des Sanierungskonzeptes beantragt.

I.6. Das LVwG Oö. führte am 25.2.2025 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. Die Bf erstattete ein ergänzendes Vorbringen. Der nichtamtliche Sachverständige für Umweltmedizin erörterte sein Gutachten vom 18.1.2024 und äußerte sich zur Einordnung der Vorschreibung von 13 % der Jahresstunden durch die belangte Behörde.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Den Feststellungen werden folgende Ausführungen im Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik vom 23.11.2023 zu Grunde gelegt:
„… Seitens der Nachbarn werden Geruchsaufzeichnungen geführt, worin einerseits Datum und tageszeitliche Angaben sowie auch die wahrgenommene Intensität (z.B. leicht, extrem, ganz extrem) vermerkt sind. Der von den Anrainern in unterschiedlicher Intensität wahrgenommene Geruch wird wie folgt beschrieben: verbrannt, beißend, stechend, chemisch, verheizen von Kohle. Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass für Geruch keine gesetzlichen Immissionsgrenzwerte in Form einer maximalen Immissionskonzentration oder maximalen Geruchsstundenhäufigkeit vorgeschrieben sind, welchen die oben angeführten Häufigkeiten oder die dargestellte Geruchsqualität gegenübergestellt werden könnte. Eine Beurteilung der Zumutbarkeit bzw. der Belästigungs-/Gesundheitsrelevanz von derartigen Gerüchen aus Industrieanlagen ist aus technischer Sicht nicht möglich und es wird auf eine humanmedizinische Beurteilung verwiesen."

II.2. Den Feststellungen werden folgende Ausführungen im Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Umweltmedizin vom 18.1.2024 zu Grunde gelegt:
„… Die dargestellten hedonischen Geruchsqualitäten sind in Verbindung mit der Häufigkeit dieser Geruchsimmissionen jedenfalls als erheblich (in med. Sinne unzumutbar) belästigend einzustufen. Zur Frage der Gesundheitsgefährdung ist festzustellen, dass das konkret dargestellte hedonische Belästigungspotenzial der spezifischen Geruchsentwicklungen aus dem Werk H__ grundsätzlich als ‚hoch' einzustufen ist. Sie sind hinsichtlich ihrer Qualität

zwar nicht unmittelbar ‚ekelerregend' (d.h. nicht zwingend mit vegetativen Reaktionen, die als gesundheitsgefährdend einzustufen wären, assoziiert). Festzustellen ist aber in einer Zusammenschau, dass wiederkehrende erhebliche Belästigungen zur Gesundheitsgefahr werden. Aus den dargestellten fachlichen Beurteilungsgrundlagen ist abzuleiten, dass bei sicherer Einhaltung von max. 10 % der Jahresstunden erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen vermieden werden können. Aus medizinischer Sicht wird es daher für erforderlich erachtet, Maßnahmen zu treffen, die jedenfalls die Einhaltung des Beurteilungswertes für Geruchsbelastungen von < 10 % der Jahresgeruchsstunden sicherstellen. Ob dies durch verfahrenstechnische Adaptierungen, bauliche Adaptierungen (z.B. Kaminhöhe) oder durch andere technische Maßnahmen erreicht werden kann, bedarf der Expertise technischer Fachrichtungen (z.B. Verfahrens-/Lufttechnik)."

II.3. Den Feststellungen zur Einordnung der Vorschreibung von 13 % der Jahresstunden laut bekämpftem Bescheid werden folgende Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen in der ömV zu Grunde gelegt:

„Die Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Quellenangabe s.u.) beschreibt folgende Übergangsbereiche / Zwischenwerte[1] für begründete Einzelfälle:
Tabelle 1: Zwischenwerte für den Übergangsbereich verschiedener Nutzungen

Anlagentyp	Übergangsbereich	Immissionswert
Tierhaltungsanlagen	Dorfgebiet - Außenbereich	$0{,}15 < IW \leq 0{,}20$
Tierhaltungsanlagen	Wohn-/Mischgebiet - Dorfgebiet	$0{,}10 < IW < 0{,}15$
Tierhaltungsanlagen	Wohn-/Mischgebiete - Außenbereich	$0{,}10 < IW < 0{,}15$
Gewerbe-/Industrieanlagen	Wohn-/Mischgebiet - Gewerbe-/Industriegebiet	$0{,}10 < IW < 0{,}15$
Gewerbe-/Industrieanlagen	Wohn-/Mischgebiete (einschließlich Dorfgebiete) – Außenbereich	$0{,}10 < IW < 0{,}15$

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich nach dieser Einordnung, dass sich für die Anlagentypen Gewerbe-/Industriebetriebe für den Übergangsbereich Wohn-/ Misch – Gewerbe-/Industrie Geruchsimmissionswerte von 10-15% der Jahresstunden ergeben.

- Aus humanmedizinischer Sicht ist davon auszugehen, dass mit der Vorschreibung der 13 % Jahresgeruchsstunden damit der o.a. Übergangsbereich (die Vorgaben der GIRL / TA Luft beziehen sich auf die Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch Gerüche) eingehalten wird.

- In einer wirkungsbezogenen Beurteilung ist festzustellen, dass die im Bescheid festgelegten 13 % der Jahresstunden eine deutliche Verbesserung gegenüber den ursprünglich, dem humanmedizinischen Gutachten zugrunde liegenden, betriebs-

[1] Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland, Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021, Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (ehemals Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) Erarbeitet von: Expertengremium Geruchsimmissions-Richtlinie UMK-Umlaufbeschluss 35/2022, (LAI Beschluss TOP 7.1 143. LAI), Stand 08.02.2022

anlagenspezifischen Geruchsbelastungen von rd. 18-20 % der Jahresstunden darstellen und damit das Maß der Erheblichkeit so weit reduziert ist, dass sie nicht mehr als erheblich belästigend (in medizinischem Sinne unzumutbar) einzustufen sind, aus medizinischer Sicht tolerierbar sind."

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Bf bezieht sich auf die Genehmigungsbescheide vom 16.8.1999, 5.11.2022 und 19.2.2004 sowie Umbau der Lehmaufbereitungsanlage Bescheid vom 6.11.2002, je zum industriellen Betrieb eines Tunnelofens samt Rauchgasreinigung und Abluftführung. Die gewerbebehördlichen Genehmigungen der gegenständlichen IPPC-Anlage waren bereits Thema eines vorangegangenen Beschwerdeverfahrens (GZ: LVwG-851951/2/Wg vom 15.5.2024, VwGH 3.9.2024, Ra 2024/04/0381). In den Umweltinspektionsberichten von 2016 bis 2022 werde - so die Bf - jeweils ein bescheidgemäßer und auflagenkonformer Betrieb der Anlage attestiert. Die Bf bringt unter Hinweis auf die Gutachten vor, eine Limitierung einer konkret vorgeschriebenen maximalen Geruchskonzentration sei in zwingend anzuwendenden Normen nicht vorgeschrieben. Trotzdem sei aus den Projektunterlagen zum Ökowerk 2000 (Ge20-36-3-1999) ersichtlich, dass durch den verstärkten Einsatz von Porosierungsstoffen, wie zum Beispiel Sägespäne, eine erhöhte Geruchsbelästigung durch die Schwelgasbildung zu erwarten wäre. Aus diesem Grund werde im Projekt 1999 eine Rauchgasnachverbrennung vorgesehen. Daher würde aus fachlicher Sicht kein Anhaltspunkt vorliegen, dass Geruchsemissionen zu erwarten gewesen wären.

III.2. Einzuräumen ist, dass gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte von Schadstoffen unbestritten nicht überschritten werden. Für den Emissionsfaktor Geruch gibt es - wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausführt - aber keine gesetzlichen Grenzwerte, sondern lediglich einen „Stand der Technik". Dieser bestand längere Zeit aus der deutschen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2008) und wird nunmehr die „technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA-Luft" verwendet, wie sie im Jahr 2021 von der deutschen Bundesregierung als Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im GMBl 2021 (Gemeinsames Ministerialblatt) veröffentlicht wurde. Inhaltlich ist die GIRL 2008 in der TA-Luft aufgegangen (Anhang 7 der TA-Luft) und sind daher über weite Strecken inhaltsgleich.

III.3. Laut Gutachten vom 23.11.2023 ist davon auszugehen, dass die in den technischen Regelwerken dokumentierte Bandbreite (10 % bis 20 %) gewahrt ist. Nach Ansicht der Bf ist daher nicht erkennbar, weshalb überhaupt Anlass für ein Sanierungskonzept besteht. Nun befasst sich das umweltmedizinische Gutachten ausführlich mit der in den technischen Regelwerken thematisierten Bandbreite (10 % bis 20 %). Ausgangspunkt bildeten die konkreten örtlichen Verhältnisse (vgl. dazu auch das in den Beurteilungsgrundlagen angeführte lufttechnische

Projekt). Die Bf brachte in der ömV vor, die beiden Bauten der Nachbarn mit der verfahrensgegenständlich thematisierten Geruchsbelästigung seien Polsenz 5 und Polsenz 19. Das seien Nutzungsgebiete innerhalb dieses großflächig ausgeprägten Betriebsgebietes und daher nicht nach Kriterien wie Wohngebieten oder Dorfgebieten zu beurteilen, zumal in dieser Zone auch ein Bundesstraßenplanungsgebiet ausgewiesen sei. Bei der Gutachtenserörterung verwies der nichtamtliche Sachverständige auf seine bisherigen Ausführungen und äußerte sich ausführlich zur Einordnung der Vorschreibung von 13 % der Jahresstunden. Seitens der Bf wurde die Frage gestellt, ob wissenschaftlich begründet ist, ob 14 % oder 15 % der Jahresgeruchsstunden die Vorgaben nicht ausreichend erfüllen. Im Ergebnis bestand aber kein Anlass, einen höheren Wert vorzuschreiben. Das Argument, es seien durch die laufenden Optimierungsbemühungen die Geruchsbelastung seit August 2023 bis heute bezogen auf den Ofen um 25 % reduziert und bezogen auf den Trockner um 60 % reduziert sowie die Rauchgasnachverbrennung generalsaniert worden, ist nicht geeignet, den Wert von 13 % in Frage zu stellen. Die Verbesserungsmaßnahmen können aber bei der Erstellung des Sanierungskonzeptes berücksichtigt werden. Das Vorbringen der Bf, eine verlässliche Reduktion der Jahresgeruchsstunden auf 13 % gegenüber einer Reduktion auf 15 % bewirke enorme Mehrkosten, wurde nicht näher konkretisiert.

III.4. Ein rechtlich relevantes Beweisthema für die in der ömV beantragten Beweismittel (Gutachten aus dem Fachgebiet der Raumordnung und Maschinenbau, Zeugen Dipl.-Kfm. DDr. I__, Dipl.-Ing. H__, Dipl.-Ing. (FH) J__) ist bei solcher Sachlage nicht erkennbar. Gleiches gilt für die in der ömV beantragte Gutachtenserörterung durch die Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik. Abschließend brachte die Bf vor, im Zusammenhang mit dem Beweisantrag auf Einvernahme des Dipl.-Ing. H__ wäre insbesondere eine Ermittlung betreffend Kaminhöhe und damit verbundener Kosten erforderlich gewesen. Seitens der Bf wurden aber im Beschwerdeverfahren keine Kosten konkret beziffert.

III.5. Im Ergebnis besteht kein Zweifel daran, dass die Einhaltung von max. 13 % der Jahresgeruchsstunden technisch möglich ist. Die Verhältnismäßigkeit betrifft die rechtliche Beurteilung.

III.6. Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (VwGH Ra 2022/04/0150, RS 6). Die Bf tritt den schlüssigen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Die von der Behörde eingeholten Gutachten vom 23.11.2023 und vom 18.1.2024 sowie die in der ömV protokollierten ergänzenden Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen können daher den Feststellungen zu Grunde gelegt

werden. Maßgebliche Auszüge werden unter den Punkten II.1., II.2. und II.3. wiedergegeben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Vorschriften der GewO 1994:

§ 71a Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„(1) Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen."

§ 71b Z 1 GewO 1994 lautet:

„Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bzw. sind

1. ‚IPPC-Anlage' eine in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlage oder jene Teile einer Betriebsanlage, in denen eine oder mehrere der in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden;

…"

§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 lauten:

„(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu

gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist."

§ 79 Abs. 1, 2 und 3 GewO 1994 lauten:

„(1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.

(3) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nach Abs. 1 oder 2 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen,

zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. § 81 Abs. 1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden."

§ 81b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

„(1) Innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage hat der Anlageninhaber der Behörde mitzuteilen, ob sich der seine IPPC-Anlage betreffende Stand der Technik geändert hat; die Mitteilung hat gegebenenfalls den Antrag auf Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77b Abs. 3 zu enthalten. Gegebenenfalls sind umgehend die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlichen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Die Mitteilung und die Anpassungsmaßnahmen haben auch jenen die IPPC-Anlage betreffenden BVT-Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen, deren Erlassung oder Aktualisierung seit der Genehmigung oder seit der letzten Anpassung der IPPC-Anlage veröffentlicht wurden. § 81a bleibt unberührt."

IV.2. Die Überlegungen der belangten Behörde beschränken sich nicht auf die GIRL 2008 bzw. TA-Luft (Stand der Technik im Sinne des § 71a GewO 1994). Im konkreten Einzelfall argumentiert sie den Sanierungsbedarf mit dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaften (vgl. § 79 Abs. 1 erster Satz GewO 1994). Die Annahme, es habe sich nach Genehmigung der Anlage wegen festgestellter Geruchsbelästigungen ergeben, dass die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, ist nicht zu beanstanden.

IV.3. Da die vom nichtamtlichen Sachverständigen angedachten Maßnahmen (vgl. Punkt II.2.) die Anlage in ihrem Wesen verändern könnten, war § 79 Abs. 3 GewO 1994 anzuwenden. Dabei kann zwischen dem Auftrag, ein Sanierungskonzept einzureichen, und der Genehmigung des Sanierungskonzeptes unterschieden werden (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher (Hrsg)*, GewO[4] (2020) zu § 79 GewO 1994 RZ 20f und zu § 81b GewO 1994 RZ 13). Nach der von der belangten Behörde gewählten Vorgangsweise ist es zweckmäßig, über die Vorschreibung eines Sanierungskonzeptes vor dessen Einreichung zu entscheiden.

IV.4. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist in einer wirkungsbezogenen Beurteilung davon auszugehen, dass die im Bescheid festgelegten 13 % der Jahresstunden eine deutliche Verbesserung gegenüber den ursprünglich, dem humanmedizinischen Gutachten zu Grunde liegenden, betriebsanlagenspezifischen Geruchs-

belastungen von rd. 18 % bis 20 % der Jahresstunden darstellen und aus medizinischer Sicht tolerierbar sind. Durch welche (tauglichen) Maßnahmen das vorgegebene Ziel in der Folge erreicht werden soll, liegt im alleinigen Entscheidungsbereich des Betriebsinhabers und kommt im Sanierungskonzept zum Ausdruck (vgl. VwGH Ra 2018/05/0195). Umgesetzte Verbesserungsmaßnahmen können im Sanierungskonzept dargestellt werden. Gleiches gilt für die in der ömV von der Bf angedachte Möglichkeit, auf ein Rohstoffmaterial ohne Schwefelbelastung umzustellen.

IV.5. Die Bf brachte in der ömV vor, mit 2026 würden neue und deutlich strengere BVT-Schlussfolgerungen erwartet. Diese BVT-Schlussfolgerungen würden dazu führen, dass Maßnahmen aus einem jetzt erarbeiteten Sanierungskonzept kannibalisiert werden durch neue technische Anforderungen an das Emissionsverhalten der Betriebsanlage. Unter Umständen sei eine Schwefelreinigungsanlage erforderlich. Damit sei eine Erhöhung der Kaminanlage nicht erforderlich. Die von der Bf in der ömV erwähnten BVT-Schlussfolgerungen sind aber gemäß § 81b Abs. 1 GewO 1994 noch nicht verbindlich und daher im gegenständlichen Verfahren rechtlich noch nicht relevant.

IV.6. Die im Bescheid festgelegten 13 % der Jahresstunden stellen nach dem festgestellten Sachverhalt eine deutliche Verbesserung dar. Die Bf brachte vor, eine verlässliche Reduktion auf 13 % gegenüber einer Reduktion auf 15 % bewirke enorme Mehrkosten. Konkrete Kosten wurden von der Bf nicht beziffert. Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist nicht erkennbar, dass die wirtschaftlichen Interessen der Bf in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt würden. Im Ergebnis kann die Vorschreibung der 13 % Jahresgeruchsstunden nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

IV.7. Die im Bescheid festgesetzte Frist (binnen 3 Monaten ab Rechtskraft) ist angemessen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung des LVwG Oö. zu laufen.
IV.8. Zu den Kosten des Verfahrens (zu B.I.):

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, welcher gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, hat, wenn der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen erwachsen, dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind gemäß § 76 Abs. 2 AVG die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind.

Mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 7.1.2025, GZ: LVwG-852020/13/Wg, wurde Dr. C__ als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich Umweltmedizin für das gegenständliche Verfahren bestimmt, da keine Amtssachverständigen auf diesem Gebiet zur Verfügung standen.

Mit Beschluss vom 11.3.2025 wurden die Gebühren für die Tätigkeit des nichtamtlichen Sachverständigen in der Verhandlung mit 1.536 Euro rechtskräftig festgesetzt und diesem überwiesen.

Die Einholung des Sachverständigenbeweises war auf Grund des in der Beschwerde gestellten Antrages zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts notwendig. Die Beschwerde war abzuweisen. Im Ergebnis hat die Bf in der hier zu beurteilenden Fallkonstellation die im Beschwerdeverfahren erwachsenen Barauslagen verschuldet. Daher war sie zum Kostenersatz zu verpflichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl